

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 19.07.2021 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt 61

INFORMATION

I0165/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.08.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.09.2021	öffentlich
Stadtrat	07.10.2021	öffentlich

Thema: Lebensqualität in der Innenstadt (A0159/19, A0159/19/1)

In der Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 wurde zum A0159/19 unter Beachtung A0159/19/1 und in Kenntnisnahme S0346/19 nachfolgende Einzelbeschlüsse gefasst.
Die Verwaltung informiert über deren Umsetzung wie folgt:

1.)

Beschluss-Nr. 510-015(VII)20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen zur Gestaltung einer attraktiven und lebenswerten Innenstadt im Bereich südliche Altstadt dem Rahmenplan Innenstadt vorwegzunehmen.

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.

1. Ausweisung der Strecke auf dem Breiten Weg von Danz- bis Keplerstraße mit Tempo 30

Die Straßenverkehrsbehörden sind für die Anordnung zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Straßen oder Straßenstrecken zuständig und treffen die notwendigen Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 5 StVO.. Eine Gemeinde ist in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft und Trägerin eigener Rechte und Pflichten wegen der ihr zustehenden Planungshoheit insoweit in den Schutzbereich nach § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 5 StVO einbezogen, als sie gegenüber der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde einen Anspruch darauf hat, dass diese von der Ermächtigung, ein gemeindliches Konzept zur geordneten städtebaulichen Entwicklung zu unterstützen, ermessensfehlerfreien Gebrauch macht. Gegenstand können alle Maßnahmen sein, die städtebauliche Komponenten enthalten. Das Konzept muss folgende Voraussetzungen erfüllen: (1) Es muss hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich enthalten, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden; (2) die Planung muss von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein; (3) soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und –strömen zum Inhalt hat, muss es den Erfordernissen planerischer Abwägung genügen und insbesondere darlegen, weshalb z. B. bestimmte Straßen/-züge entlastet und welche neuen Straßen/-züge in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können.

Vorausgesetzt der Rahmenplan Innenstadt ist ein solches Konzept, bleibt festzustellen, dass es noch nicht beschlossen ist. Diese Voraussetzung ist derzeit noch nicht erfüllt, so dass Maßnahmen, die sich mit dem Konzept begründen, nicht vorweggenommen werden können.

Bis zum Beschluss eines entsprechenden Konzeptes kann die Straßenverkehrsbehörde Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nur im Einzelfall unter Beachtung des § 45 Abs. 9 StVO anordnen. Demnach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im betreffenden Abschnitt des Breiten Weges sind weder eine erhöhte Gefahrenlage noch besondere örtliche Verhältnisse festzustellen. Es gibt keine erhöhten Unfallzahlen und allen Verkehrsteilnehmer*innen stehen separate, voneinander getrennte Verkehrsräume zur Verfügung. Für die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts liegen keine straßenverkehrsrechtlichen Gründe vor.

2.)

Beschluss-Nr. 511-015(VII)20

2. Installation von Zebrastreifen an der Haltestelle Breiter Weg / Leiterstraße.
(A0159/19/1)

Analog der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (siehe vorhergehender Punkt 1.) fällt auch die Einrichtung eines Zebrastreifens (§ 26 StVO Fußgängerüberwege) in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Ohne beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept entscheidet die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall analog den Ausführungen unter Punkt 1.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts ist in diesem Abschnitt des Breiten Weges auf 30 km/h beschränkt. Die Polizei hat keine Unfälle zu verzeichnen, so dass eine erhöhte Gefahrenlage nicht feststellbar ist. Unter Ausnutzung der Warteflächen an den straßenmittig gelegenen Haltestellen der Straßenbahn überquert der Fußgänger immer nur eine Richtungsfahrbahn des Breiten Weges. Dies gleicht den Bedingungen an einer Querungshilfe. Die Anordnung eines Fußgängerüberweges ist nicht begründet.

3.)

Beschluss-Nr. 515-015(VII)20

6. Installation eines Fußgänger*innenfreundlichen Überganges Dommuseum „Ottonianum“ / Dom

Vergleichbar mit Punkt 2. ist im Bereich des Domplatzes einschließlich der Zufahrt von der Danzstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt (Tempo-30-Zone). Es liegen keine Tatbestände vor, die verkehrsrechtlich sowie aus fachlicher Einschätzung einen geschützten Fußgängerüberweg erforderlich machen.

Rehbaum
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr